

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft fördert die Gemeinde Ottenhofen die örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen der Gemeinde Ottenhofen**

(Stand: 11. September 2012)

1. Die Gemeinde Ottenhofen fördert die Jugendarbeit der örtlichen Vereine durch jährliche pauschalierte Zuwendungen.
2. Die Zuwendungen werden nur Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Ottenhofen haben und
  - 2.1 als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben, kulturelle und soziale Aufgaben für und in der Gemeinde wahrnehmen oder die Tradition pflegen und fördern.
3. Die jährliche pauschalierte Zuwendung beträgt für jeden Verein mit 1 bis 3 aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder 50,- € und ab 4 bis 10 aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder 150,- €. Ab dem 11. Jugendlichen erhält der Verein zusätzlich 15,- € pro Person.  
Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängig von ihrem Wohnsitz alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
4. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Jahres, das der Auszahlung vorangeht. Die Anzahl der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder ist der Gemeinde unaufgefordert jeweils bis zum Stichtag zu melden.  
Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Genehmigung des Haushaltsplanes.

Ohne entsprechende Meldung erfolgt keine Auszahlung.

5. Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Neuching, den 12. September 2012

  
Ernst Egnér  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Ottenhofen

